Az.: 52.0006/22/8.6.3.2

# Genehmigungsverfahren nach §§ 4/ 6/ 16/ 19 BImSchG

Antragsteller: Biogas Tengern GmbH & Co. KG

Anlagenart: Biogasanlage nach Nr. 1.2.2.2, 8.6.3.2, 8.13 und 9.1.1.2 der 4. BImSchV

Vorhaben:

1. Erweiterung des Durchsatzes nach Erstellung eines Bebauungsplans

## Anlage 2 zum UVPGKriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **1.**  | **Merkmale der Vorhaben** Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen | **Erhebliche Auswirkungen möglich ?** |
| **Ja** | **Nein** | **Grund** |
| 1.1  | Größe des Vorhabens, |  | X | Bestand, insges. keine Vergrößerung |
| 1.2  | Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft, |  | X | s.o. |
| 1.3  | Abfallerzeugung, |  | X |  |
| 1.4  | Umweltverschmutzung und Belästigungen, |  | X |  |
| 1.5  | Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien. |  | X |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **2.**  | **Standort der Vorhaben** Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen: | **Erhebliche Auswirkungen möglich ?** |
| **Ja** | **Nein** | **Grund** |
|  | X |  |
| 2.1  | bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien), |  | X |  |
| 2.2  | Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien), |  | X |  |
| 2.3  | Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien): |  | X |  |
| 2.3.1  | im Bundesanzeiger gemäß § 19a Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete, |  | X |  |
| 2.3.2  | Naturschutzgebiete gemäß § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von dem Buchstaben a erfasst, |  | X |  |
| 2.3.3  | Nationalparke gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von dem Buchstaben a erfasst, |  | X |  |
| 2.3.4 | Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 14a und 15 des Bundesnaturschutzgesetzes, |  | X |  |
| 2.3.5 | gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20c des Bundesnaturschutzgesetzes, |  | X |  |
| 2.3.6 | Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes,  |  | X |  |
| 2.3.7 | Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, |  | X |  |
| 2.3.8 | Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Wohnschwerpunkte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5 des Raumordnungsgesetzes, |  | X |  |
| 2.3.9 | in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. |  | X |  |

**Zwischenergebnis:**

|  |  |
| --- | --- |
| **erhebl. Auswirkungen möglich?** | **weiteres Vorgehen** |
| alles nein: | keine UVP; Abschlussvermerk am Ende |
| ein Punkt mit ja:  | Einzelfallprüfung fortführen nach Ziff. 3 |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **3** | **Merkmale der möglichen Auswirkungen** Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen: | **Erhebliche Auswirkungen möglich ?** |
| **Ja** | **Nein** | **Grund** |
| 3.1  | dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung), |  | X |  |
| 3.2  | dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen, |  | X |  |
| 3.3  | der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen, |  | X |  |
| 3.4  | der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, |  | X |  |
| 3.5  | der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen. |  | X |  |

**Ergebnis:**

UVP erforderlich: [ ]  ja; X nein

Das Vorhaben liegt im Bereich eines ausgewiesenen Bebauungsplans, es handelt sich um Änderungen im Bestand der Anlage. Bauliche Änderungen erfolgen nicht.

Innerhalb der Anlage und des Anlagengeländes erfolgt eine erhöhte Anlieferung und eine erhöhte Abholung von Material, es kommt jedoch nicht zu einer Auswirkung auf Gerüche, Emissionen (lediglich eine stärkere Nutzung der zugelassenen BHKW). Zur Realisierung des höheren Fahrzeugaufkommens wegen steigenden Substrat- und Gärrestmengen wurde zur Entlastung der Wohnhäuser an der Straße „Im Siekfeld“ bereits eine neue Zuwegung angelegt.

Die zwei auf dem Anlagengelände vorhandenen Nachgär- und Lagerbehälter mit je 2.975m³ Nutzvolumen allein sind für eine solche Auslegung zu klein bemessen. Aufgrund der besonderen Umstände beim Antragsteller mit den in seinem Eigentum stehenden Flächen und weiteren Behältern besteht jedoch die Möglichkeit, dies gestalten zu können. Dazu bedarf es allerdings eines „Bewirtschaftungskonzeptes“ für die Einlagerung, Umlagerung und die Ausbringung von Gärrest. Dieses muss durch Nebenbestimmungen geregelt werden. Dokumentration, Ausbringung und Entleerung der Behälter werden dabei genau geregelt.

Die Maßnahmen lassen keine erkennbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter zu, die zu einer Pflicht zur Durchführung einer UVP führen würden. Eine UVP erscheint daher nicht erforderlich, da eine erhebliche der Umweltbelastung nicht zu erwarten ist.

Bei der Beurteilung der „Erheblichkeit“ geht es nicht darum, ob das Vorhaben zulassungsfähig ist oder nicht. Auch „bedingt nicht jede „erhebliche Beeinträchtigung“ i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung per se „erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt“ i.S. des UVPG und damit das Erfordernis einer UVP“: Zum Beispiel ist die Versiegelung des Bodens zwar eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts gemäß Eingriffsregelung und damit ausgleichspflichtig, aber sie ist nicht erheblich im Sinne des UVPG. Genauso führt nicht jedes Abwägungserfordernis, z.B. bei Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten, automatisch zur UVP-Pflicht.

Von einer Erheblichkeit ist z.B. dann auszugehen, wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprü-fung erforderlich wird oder wenn eine FFH-Vorprüfung die erhebliche Beeinträchtigung eines Na-tura-2000-Gebiets nicht ausschließen kann und somit eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird.